

Technische Neuerungen an Uhren

Neue Reiseuhr

Eine L. S. Mayer G. m. b. H. in Frankfurt a. M. durch Gebrauchsmuster geschützte Erfindung betrifft eine Reiseuhr, die in einem Behälter herausklappbar angeordnet ist. Der Schutzkasten ist bis auf einen Wandungsausschnitt allseitig geschlossen und weist einen den Ausschnitt abdeckenden Klappdeckel auf; dieser ist mit an einer Kante der Ausschnitt abdeckenden Zapfen in Gleitschienen des Ausschnittes geführt und nimmt an der Rückseite die Uhr auf. Die Gleitschienen erstrecken sich über die ganze Höhe des Ausschnittes und sind derart an der Ebene der den Ausschnitt aufweisenden Wand geneigt, daß in der Endstellung der Zapfen die Vorderseite des Deckels und in der anderen Endstellung das Zifferblatt der Uhr in die Ebene des Wandungsausschnittes eingeklappt werden kann. Zweckmäßig ist die Uhr einseitig an einem Rahmen auf der Rückseite des Deckels angelehnt, so daß sie von diesem zum Zugang zu den Stell- und Aufzugsmitteln abgeklappt werden kann.

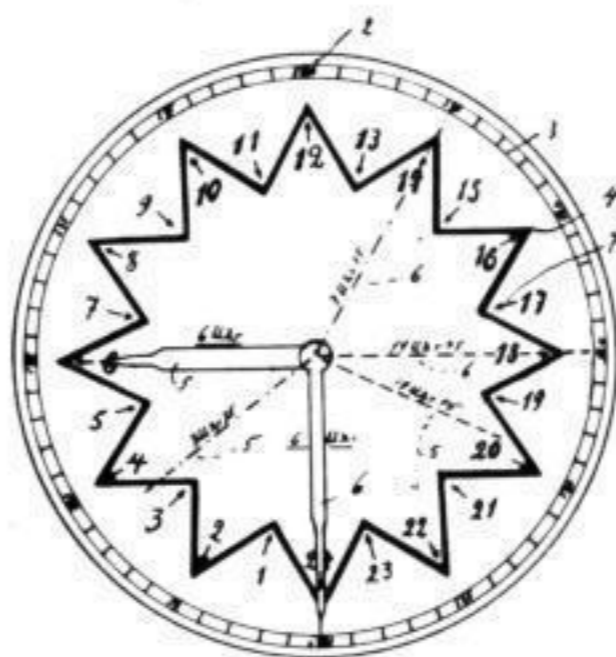
Feuchtigkeitsschutz für Uhren

Bei in feuchten Betriebsräumen, z. B. Molkereien, Brauereien usw., verwendeten Uhren hat sich herausgestellt, daß trotz vollkommen wasser- und gasdichter Ausführung des Gehäuses das Uhrwerk durch im Innern des Gehäuses sich bildendes Schwitzwasser derart angegriffen wird, daß die Uhr schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit unbrauchbar wird. Dieser Übelstand wird nach einem von der AEG, Berlin, gemachten und ihr durch Gebrauchsmuster geschützten Vorschlag dadurch behoben, daß in dem wasser- und gasdichten Gehäuse zur Trockenhaltung des Gehäuseinnern dienender, Feuchtigkeit aufsaugender, regenerierbarer, chemischer Stoff Verwendung findet. Das Gehäuse für die Uhr ist zwecks Befestigung an der Wand mit drei Gewindebohrungen, um 120° versetzten Abständen versehen. An der untersten Stelle des Gehäuses ist eine Gewindeöffnung vorgesehen, in welche eine Stopfbuchse für die Einführung der Feuchtraumleitung eingesetzt wird. Den vorderen Abschluß des Gehäuses bildet ein Deckel mit einem Uhrglas. Die Abdichtung des Glases nach außen nach dem Betriebsraum hin erfolgt mittels eines plastischen Kitts. Die Abdichtung des aufklappbaren Deckels erfolgt mittels Rundgummis, der in eine Nutrinne auf der Innenseite des Deckels eingelassen ist. Um das Innere des Gehäuses absolut trocken zu halten, d. h. um die im Gehäuse eingeschlossene Luft noch zusätzlich zu entfeuchten, ist an der Unterseite des Gehäuses eine Kapsel mit einem Feuchtigkeit aufsaugenden, chemischen Stoff vorgesehen. Somit ist die Bildung von Schwitzwasser, welches auch bei geschlossenen Gehäusen auftreten kann, hier ausgeschlossen. Die Kapsel mit dem Trockenmittel wird in einen Bügel mittels einer Schraube eingeklemmt. Um den Zustand des Trockenmittels von außen her beobachten zu können, wird ein Reagenspapier

in einer Hülse so angebracht, daß es bei Überprüfen der Uhr von außen her ohne weiteres durch das Schauglas zu erkennen ist und bei Sättigung des Trockenmittels rechtzeitig eine Regenerierung oder ein Ersatz des Trockenmittels vorgenommen werden kann.

Neue 24-Stunden-Uhr

Das Zifferblatt der neuen Uhr ist 24 mal unterteilt und nicht, wie sonst üblich, 12 mal, so daß ein Ablesen der jeweiligen Zeit einfach ist und eine Umrechnung nicht vorgenommen zu werden braucht. Der Stundenzeiger, der üblicherweise in seinem Umlauf vom Minutenzeiger abhängig ist, also mit der Bewegung des letzteren zwangsläufig mitgeht, wird jetzt in seiner Umlaufgeschwindigkeit gegen diejenige des Minutenzeigers genau um die Hälfte durch ganz einfach auszuführende Veränderung des Kuppelungsmittels zwischen den beiden Zeigern herab-



gesetzt. Die bisherigen Umlaufgeschwindigkeiten von Minutenzeiger und Sekundenzeiger bleiben vollkommen unverändert, so daß nur die Umlaufgeschwindigkeit zwischen Stunden- und Minutenzeiger geändert zu werden braucht. Der in ausgezogenen Linien dargestellte Stundenzeiger 5 zeigt auf die Ziffer 6, der gleichartig wiedergegebene Minutenzeiger 6 auf die volle Stunde „24“; demnach gibt die eingezeichnete Uhrstellung die volle Stunde 6 Uhr an. Das gleiche Zeigerpaar weist in entsprechenden beispielsweise anderen Stellungslagen, und zwar in durch — — — — Linien angezeigten Weise, auf die Zeitpunkte 3.35 Uhr und 19.45 Uhr hin. Bei durchsichtigen Zifferblättern werden die Zickzacklinien, auf denen die Stundenmarkierungen sich befinden, in zweckmäßig durchsichtigen und entsprechend unterschiedlich abgetönten Farben gehalten, um die Sichtbarkeit des Zifferblattes und das Erkennen der jeweiligen Zeigerstellungen mit größtmöglicher Sicherheit zu gewährleisten, auch in der Dunkelheit. Für Uhren, welche der Fernwirkung dienen sollen, wird für die Felder der beiden Stundenreihen ein unterschiedlich abgetöntes Zweifarbensystem oder ein sonstwie diesbezüglich unterschiedlich gehaltenes System angebracht sein.

Wochenschau der „U“-Kunst

Warum Lehrverträge rechtzeitig abschließen?

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat in diesen Tagen darauf hingewiesen, daß Handwerksbetriebe, deren Meister sich grobe Verstöße gegen die Lehrlingshaltung haben zuschulden kommen lassen, bei der Zuteilung von Lehrlingen von vornherein auszuschalten sind. Zu solchen groben Verstößen rechnet der Reichsstand auch den Fall, daß ein Meister sich weigert, rechtzeitig einen ordnungsmäßigen Lehrvertrag abzuschließen.

Diejenigen Lehrmeister, die zum 1. April einen neuen Lehrling eingestellt haben, müssen wissen, daß nach § 126 b RGO. der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen ist. Die Versicherung der Probezeit hat mit dem Termin des Abschlusses des Lehrvertrages nichts zu tun. Die Probezeit ist im Lehrvertrag zu vereinbaren, nicht aber der Lehrvertrag am Ende der Probezeit abzuschließen.

Die Lehrmeister, die nicht sofort den Lehrvertrag abschließen, schädigen sich in finanzieller Hinsicht selbst. Sie müssen einmal bei der späteren Anmeldung des Lehrlings die erhöhte Einschreibgebühr entrichten, zum anderen sind sie auch nicht in der Lage, rechtzeitig die Arbeitslosenversicherungsfreiheit für den Lehrling zu beantragen, weil sie die Befreiungsanzeige nicht form- und fristgerecht bei der zuständigen Krankenkasse einreichen können. Formgerecht ist die Befreiungsanzeige dann, wenn der Lehrvertrag binnen vier Wochen seit Beginn des Lehrverhältnisses abgeschlossen wird, und fristgerecht dann, wenn die Befreiungsanzeige innerhalb drei Tagen nach Abschluß eingereicht wird.

Wenn diese Befreiungsanzeige nicht gestellt wird, muß der Lehrmeister von Beginn der Lehrzeit an bis zur Einreichung der Befreiungsanzeige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Um das zu verhindern, hat der Reichswirtschaftsminister durch einen Erlaß vom 2. Januar 1941 bereits darauf hingewiesen, daß unbeschadet der Festlegung einer Probezeit der Lehrvertrag von den Handwerkern schon vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen und dann so rechtzeitig der Krankenkasse vorgelegt werden soll, daß eine Entscheidung über die Befreiung des Ausbildungsverhältnisses von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung noch möglich ist, bevor bereits die ersten Beiträge fällig geworden sind. Jeder Lehrmeister, der zum 1. April Lehrlinge eingestellt hat, sollte dies in seinem eigenen Interesse beachten.

Ruhen des Betriebes bei Einberufung

Der Krieg ließ es notwendig erscheinen, das Handwerksrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das geschah durch die Verordnung vom 17. Oktober 1939. Sie bestimmte, daß der Betrieb eines selbständigen verheirateten Handwerksmeisters, der zur Wehrmacht oder zur Dienstverpflichtung einberufen ist, von seiner Ehefrau auch dann weitergeführt werden kann, wenn diese die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllt. Der Betrieb eines einberufenen selbständigen unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Handwerkers kann von einem Stellvertreter fortgeführt werden, der die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk bestanden hat. Die gleiche Regelung wurde getroffen, wenn es sich um eine juristische Person oder um einen handwerklichen Nebenbetrieb handelte. Auch hier genügte es, wenn solche Betriebe von Personen geleitet werden, welche die Gesellenprüfung in dem einschlägigen Handwerk bestanden haben. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die